



Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung

der SYGNIS Pharma AG
mit Sitz in Heidelberg
Wertpapier-Kenn-Nr.: 504350
ISIN: DE0005043509

Wir laden hiermit alle Aktionäre zu der
am Dienstag, dem 30. November 2010,
um 10.00 Uhr,
in der Rudolf-Wild-Halle, Schulstraße 6,
69214 Eppelheim, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

der Gesellschaft ein.

SYGNIS Pharma AG
Im Neuenheimer Feld 515
69120 Heidelberg
Deutschland

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SYGNIS Pharma AG und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts für die SYGNIS Pharma AG und des Konzernlageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs, jeweils für das am 31. März 2010 beendete Geschäftsjahr 2009/2010**
2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das am 31. März 2010 beendete Geschäftsjahr 2009/2010 im Wege der Einzelentlastung wie folgt Beschluss zu fassen:
 - a) Herrn Prof. Dr. Friedrich von Bohlen und Halbach wird Entlastung erteilt.
 - b) Herrn Friedrich Christ wird Entlastung erteilt.
 - c) Herrn Prof. Dr. Werner Hacke wird Entlastung erteilt.
 - d) Herrn Prof. Dr. Wolfgang Hartwig wird Entlastung erteilt.
 - e) Herrn Prof. Dr. Christof Hettich wird Entlastung erteilt.
 - f) Frau Prof. Dr. Andrea Pfeifer wird Entlastung erteilt.
3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das am 31. März 2010 beendete Geschäftsjahr 2009/2010 im Wege der Einzelentlastung wie folgt Beschluss zu fassen:
 - a) Herrn Dr. Alfred Bach wird Entlastung erteilt.
 - b) Herrn Dr. Frank Rathgeb wird Entlastung erteilt.
 - c) Herrn Peter Willinger wird Entlastung erteilt.
4. **Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010/2011**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, für das am 31. März 2011 endende Geschäftsjahr 2010/2011 die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Heuss-Anlage 2, 68165 Mannheim zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer zu bestellen.
5. **Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zwecke der Deckung von Verlusten nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung nach §§ 222 ff. AktG durch Zusammenlegung von Aktien und über die Anpassung der Satzung**
Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. März 2010 weist einen Bilanzverlust in Höhe von EURO 279.014.347,39 aus. Vor diesem Hintergrund soll das Grundkapital der Gesellschaft, das derzeit EURO 41.258.643 beträgt und in 41.258.643 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EURO 1,00 eingeteilt ist, herabgesetzt werden und der hierdurch frei werdende Betrag zur Reduzierung der Verluste genutzt werden.

Die Herabsetzung soll nach den Vorschriften der ordentlichen Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) mit einem Herabsetzungsbetrag von EURO 27.505.762 in einem Umfang erfolgen, der die Zusammenlegung von Aktien erforderlich macht. Ohne eine Zusammenlegung würde der rechnerische Anteil einer Stückaktie am Grundkapital nach erfolgter Herabsetzung entgegen der gesetzlichen Bestimmungen weniger als EURO 1,00 betragen. Durch eine Zusammenlegung wird sichergestellt, dass der rechnerische Anteil einer Stückaktie am Grundkapital auch nach erfolgter Kapitalherabsetzung mindestens EURO 1,00 beträgt. Konkret soll die Herabsetzung um EURO 27.505.762 mit einer Zusammenlegung im Verhältnis drei zu eins verbunden werden mit dem Ergebnis, dass nach der Kapitalherabsetzung das Grundkapital EURO 13.752.881 beträgt und dieses in 13.752.881 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EURO 1,00 eingeteilt ist. Etwaige Spitzen, die dadurch entstehen, dass ein Aktionär eine nicht im Zusammenlegungsverhältnis von drei zu eins teilbare Anzahl von Stückaktien hält, werden von der Gesellschaft bzw. dem von dieser beauftragten Kredit- und Finanzinstitut mit anderen Spitzen zusammengelegt und für Rechnung der Beteiligten verwertet. Die Verwertung der Aktienspitzen kann nach Maßgabe von § 226 Abs. 3 AktG oder freihändig vorgenommen werden.

Die Herabsetzung des Grundkapitals unter Zusammenlegung der Stückaktien soll schließlich die Kapitalmarktfähigkeit verbessern. Hierdurch dürfte die Gesellschaft für potentielle Investoren attraktiver werden. Insbesondere entfällt ein rechtliches Hindernis für künftig sich bietende Gelegenheiten zu Kapitalmaßnahmen. Die Ausgabe von neuen Aktien ist nur zulässig, wenn die Ausgabe für eine Gegenleistung im Mindestwert des rechnerischen Anteils der Aktie am Grundkapital erfolgt. Infolge der Kapitalherabsetzung unter Zusammenlegung der Stückaktien ist damit zu rechnen, dass sich der Kurs wieder auf ein Niveau oberhalb des rechnerischen Anteils am Grundkapital bewegen wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EURO 41.258.643, eingeteilt in 41.258.643 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EURO 1,00, wird nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) um EURO 27.505.762 auf EURO 13.752.881 herabgesetzt unter Zusammenlegung von je drei auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie. Die Kapitalherabsetzung dient in voller Höhe von EURO 27.505.762 dem Zweck der Deckung von Verlusten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Einzelheiten der Durchführung des Beschlusses zu regeln.

- b) In Anpassung an die Beschlussfassung unter vorstehend a) erhält § 4 Abs. 1 der Satzung mit Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung folgende Fassung:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 13.752.881. Es ist eingeteilt in 13.752.881 Inhaberstammaktien (Stückaktien).“

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der SYGNIS Pharma AG in Höhe von EURO 41.258.643 ist zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 41.258.643 nennwertlose Stückaktien, welche insgesamt 41.258.643 Stimmrechte gewähren. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter der nachfolgend genannten Adresse

SYGNIS Pharma AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim
Fax.: +49 (0) 621 - 71 77 213

unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes anmelden. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Dieser Nachweis kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also spätestens am Dienstag, 23. November 2010, 24.00 Uhr, zugehen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das heißt auf Dienstag, 9. November 2010, 0.00 Uhr, zu beziehen („Nachweisstichtag“).

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme sowie der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechnung.

Aktionäre werden gebeten, zur Übermittlung der Anmeldung und des besonderen Nachweises des Aktienbesitzes die ihnen über ihr depotführendes Kredit- und Finanzinstitut zugesandten Formulare zur Eintrittskartenbestellung frühzeitig auszufüllen und an ihr depotführendes Institut zurückzusenden, um die rechtzeitige Übermittlung des Nachweises des Anteilsbesitzes durch diese zu gewährleisten. Nach fristgemäßer Anmeldung einschließlich Eingangs des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären oder den von ihnen ordnungsgemäß Bevollmächtigten Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Auf die nach §§ 21 ff. des WpHG bestehende Mitteilungspflicht und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des grundsätzlichen Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen eine Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Jeder Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie der Ausübung des Stimmrechts wie vorstehend ausgeführt erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Die Eintrittskarten zur Hauptversammlung werden ein entsprechendes Formular gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes enthalten, welches für die Vollmachtserteilung verwendet werden kann. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft (www.sygnis.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ und dem Stichwort „Hauptversammlung“ zum Download zur Verfügung. Die Gesellschaft übermittelt solche Formulare auf Anfrage auch kostenfrei.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bestellung eines Bevollmächtigten auch an folgende Adresse übermittelt werden:

SYGNIS Pharma AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74
D-68259 Mannheim
Fax: +49 (0) 621/ 71 77 213
elektronisch www.hv-vollmachten.de

Für die Nutzung der passwortgeschützten Vollmachten-Plattform www.hv-vollmachten.de ist ein Online-Passwort erforderlich, das auf der Eintrittskarte abgedruckt ist, die den Aktionären übersandt wird. Eine Vollmachterteilung und die Übermittlung des Widerrufs einer erteilten Vollmacht und deren Änderung können unter Nutzung der passwortgeschützten Vollmachten-Plattform erfolgen. Weitere Informationen zur Nutzung der passwortgeschützten Vollmachten-Plattform finden sich unter der vor genannten Internetadresse.

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und andere, mit diesen gem. § 135 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen, können für ihre Bevollmächtigung, den Widerruf der Vollmachten sowie die entsprechenden Nachweise abweichende Regelungen vorsehen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere, mit diesen gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, werden gebeten, sich mit diesen über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Darüber hinaus bieten wir unseren Aktionären an, sich durch einen Vertreter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, müssen sich ebenfalls wie vorstehend ausgeführt ordnungsgemäß zur ordentlichen Hauptversammlung anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung vorliegt (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter). Ohne Erteilung einer entsprechenden Weisung ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, nach Maßgabe der ihm erteilten Weisungen abzustimmen. Informationen zu dem von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter sowie das Formular für die entsprechende Bevollmächtigung sowie die Weisungserteilung ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte übersandt werden und stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft (www.sygnis.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ und dem Stichwort „Hauptversammlung“ zum Download zur Verfügung.

Die Bevollmächtigung und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sollen möglichst bis spätestens zum 29. November 2010, 24.00 Uhr in Textform ausschließlich folgender Adresse, Fax-Nr. oder E-Mail-Adresse zugehen:

SYGNIS Pharma AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim
Fax.: +49 (0) 621 – 71 77 213
E-Mail: stimmrechtsvertretung@pr-im-turm.de

Form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären bieten wir an, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts entsprechend zu bevollmächtigen.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 AktG

Anträge von Aktionären auf Ergänzung der Tagesordnung gem. § 122 Abs. 2 AktG
Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der erforderlichen Anzahl von Aktien sind. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der SYGNIS Pharma AG, Im Neuenheimer Feld 515, 69120 Heidelberg zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also spätestens Samstag, 30. Oktober 2010, 24.00 Uhr, zugehen.

Anfragen, Gegenanträge und Wahlvorschläge

Anfragen zur Hauptversammlung, Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt nebst der hierfür erforderlichen Begründung gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

SYGNIS Pharma AG
Dr. Franz-Werner Haas
Im Neuenheimer Feld 515
69120 Heidelberg, Deutschland,
Telefax: +49 (0) 6221 454 789

Die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis spätestens zum Montag, 15. November 2010, 24.00 Uhr, bei vorstehender Adresse eingegangen sind, einschließlich des Namens des Aktionärs, zugänglich zu machender Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf ihrer Internetadresse (www.sygnis.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ und

dem Stichwort „Hauptversammlung“ veröffentlichen. Anderweitig adressierte oder nicht fristgemäß eingegangene Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Ferner braucht ein Gegenantrag oder ein Wahlvorschlag nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gem. § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen brauchen Wahlvorschläge unter anderem auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

Das Recht eines jeden Aktionärs, auch ohne vorherige ordnungsgemäße Übermittlung an die Gesellschaft während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen oder Wahlvorschläge zu unterbreiten, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär oder Aktionärsvertreter ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand und Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und nicht ein gesetzliches Recht zur Verweigerung der Auskunft besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und die in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 3 AktG darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Nach § 11 Abs. 9 der Satzung kann der Vorsitzende das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.

Veröffentlichungen auf der Internetseite

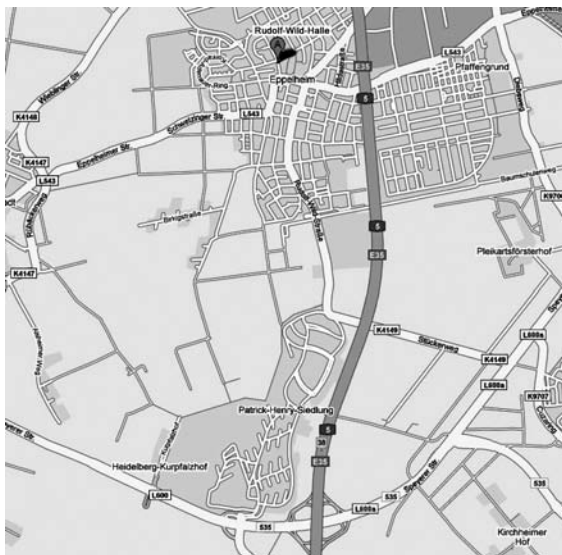
Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an können sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen und Informationen in den Geschäftsräumen der SYGNIS Pharma AG, Im Neuenheimer Feld 515, 69120 Heidelberg, sowie über die Internetseite der Gesellschaft (www.sygnis.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ und dem Stichwort „Hauptversammlung“ eingesehen werden. Auf Verlangen übermitteln wir unseren Aktionären kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Die genannten Unterlagen liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre der Gesellschaft aus.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung auf der genannten Internetseite der Gesellschaft unter der Rubrik „Investor Relations“ unter dem Stichwort „Hauptversammlung“ bekannt gegeben.

Heidelberg, im Oktober 2010

SYGNIS Pharma AG
Der Vorstand

Anfahrtsbeschreibung



Anfahrt von der A5 Karlsruhe/Frankfurt kommend:

Ausfahrt Heidelberg/Schwetzingen;

Zubringer Richtung Heidelberg (Speyerer Straße); 2. Ampel links Richtung Eppelheim (Stückenweg).

In Eppelheim Rudolf-Wild-Straße nach der Kirche auf der rechten Seite nächste Straße links abbiegen (Peter-Böhm-Str.), dann 2. Straße rechts einbiegen (Friedrichstraße). am Gasthaus „Alexander“ und der „Rhein-Neckar-Apotheke“ rechts in die Hauptstraße einbiegen, danach halblinks in die Grenzhöfer Straße, 3. Straße rechts einbiegen (Jakob-Ruppert-Straße).

Diese mündet in die Schillerstraße, an der auf der rechten Seite die Rudolf-Wild-Halle (Sporthalle) liegt.

Gleich hinter der Sporthalle ist auf der rechten Seite die Einfahrt zur Tiefgarage der Rudolf-Wild-Halle.

Von der Tiefgarage aus gelangen Sie direkt ins Foyer der Halle.

